

# Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

## §1 Beitragszweck

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Musik Dresden erhebt in jedem Semester von ihren Mitgliedern einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §2 ihrer Satzung.
- (2) Ab dem Wintersemester 2011/2012 wird ein Teil des Beitrages für die Förderung studentischer Projekte verwendet.

## §2 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:
  1. Für den StuRa 10,00 Euro pro Semester
  2. Für das Studentenjahresticket 332,40 Euro pro Studienjahr (Wintersemester und nachfolgendes Sommersemester)
- (2) Studierende, die erstmals im Sommersemester immatrikuliert werden, zahlen für den verbleibenden Gültigkeitszeitraum nur den halben Beitrag des Studentenjahrestickets.

## §3 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Dresden.
- (2) Studierende, die nicht an der Hochschule für Musik Dresden studieren, sowie Studierende, die vom Studium beurlaubt sind, werden von der Zahlungspflicht für das Semesterticket einschließlich dem Beitrag für die Studierendenschaft ausgenommen.

## §4 Rückerstattung

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln des StuRas zurückerstattet werden. Näheres regelt die Härtefallordnung.
- (2) In folgenden Fällen können Studierende auf schriftlichen Antrag an den Studentenrat den Beitragsanteil für das Studentenjahresticket zurückerhalten:
  1. Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem gültigen Merkzeichen (aG, B1, H, G mit gültiger Wertmarke, G1 mit gültiger Wertmarke) oder mit anderweitigem Nachweis einer Behinderung, die eine Nutzung des Semestertickets verhindert,
  2. Ableistung eines Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung (z.B. Substitutenstelle) außerhalb des räumlichen Gültigkeitsbereiches des Studentenjahrestickets,
  3. Erstellung der Abschlussarbeit (Diplom, Bachelor, Master) studienbedingt während des Semesters außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Studentenjahrestickets,
  4. Rücktritt vom Studienplatz,
  5. nachträgliche Beurlaubung im laufenden Semester,
  6. Promotion während des Semesters außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Studentenjahrestickets,
  7. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung oder
  8. Im- oder Exmatrikulation im laufenden Semester.

(3) Der Antrag auf Rückerstattung erfolgt durch das entsprechende Antragsformular und muss spätestens 14 Tage nach Eintreten des Rückerstattungsgrundes beim Studierendenrat eingehen, andernfalls kann nur zeitanteilig erstattet werden. Dabei ist eine nachträgliche Erstattung ausgeschlossen.

(4) Als Eingangszeitpunkt eines Antrags auf Erstattung des anteiligen Beitrags für das Studentenhresticket gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studierendenausweis dem Studierendenrat vorliegen. Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragserstattung gemäß §4 Abs. 2 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.

(5) Falls die Voraussetzungen für eine Erstattung des anteiligen Beitrags für das Studentenhresticket nicht während eines gesamten Studienjahres vorliegen, wird der Beitragsanteil zeitanteilig erstattet. Dabei wird für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Zwölftel des Beitragsanteils für das Studentenhresticket abgezogen. Außer im Fall der Ex- oder Immatrikulation erfolgt keine Rückerstattung von weniger als einem Zwölftel des Jahresbeitrags.

(6) Rückerstattung und Ungültigmachung des Studierendenausweises als Fahrtberechtigung erfolgen durch das Studierendensekretariat der Hochschule für Musik Dresden nach Vorlage des vom StuRa bewilligten Antrags auf Rückerstattung.

#### §5 Beitragserhebung und Fälligkeit

(1) Der Semesterbeitrag ist in den laut Aushang bekannt gegebenen Fristen am Selbstbedienungs-Terminal in der Hochschule für Musik Dresden einzuzahlen. Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

(2) Der Beitragsanteil für das Studentenhresticket ist in zwei gleichen Raten zu je 166,20 Euro mit der Rückmeldung zum Wintersemester und zum darauffolgenden Sommersemester einzuzahlen.

#### §6 Mittelverwaltung

(1) Der StuRa verwaltet die für ihn bestimmten Mittel gemäß seiner Finanzordnung.

(2) Die Beiträge für das Studentenhresticket werden durch das Studierendensekretariat gemäß der mit den beteiligten Unternehmen getroffenen Vereinbarungen direkt überwiesen.

Beschlossen am 5. Dezember 2013